

Richtlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Fokolar-Bewegung Österreich



Ziel der Fokolar-Bewegung ist es den Menschen, auch den Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, wie die Spiritualität der Fokolar-Bewegung, welche eine gemeinschaftliche und eine Spiritualität des Dialogs ist, alle Bereiche des Lebens erhellen und durchdringen kann und so zu einem Wachstum in charakterlicher, intellektueller und religiöser Hinsicht führt. Gemeinsames Ziel ist die Einheit in der Vielfalt.

1. Allgemeines

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Beziehungsarbeit. Dazu gehört ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Dieses Zusammenspiel muss immer wieder aufs Neue überprüft werden.
Die Betreuer „Assistenten“ sind angehalten, sich jederzeit selbst zu hinterfragen, sich aber auch regelmäßig Rückmeldungen von anderen Assistenten und Verantwortlichen einzuholen bzw. anderen regelmäßig Rückmeldungen zu geben (Intervision)
- Grundlage jeder Beziehung ist das Aufbauen und gegenseitige Zulassen von geistiger Nähe. Die Verantwortung für eine gelingende Beziehung erstreckt sich auch auf den Umgang mit Körperlichkeit und körperlicher Nähe. Es gilt allerdings im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu sein und ihnen die Möglichkeit zu geben, Nähe und Distanz selber bestimmen zu können.
- Auch wenn wir um die Möglichkeit des Missbrauchs körperlicher Nähe wissen, soll dies nicht dazu führen, dass ein gesunder und notwendiger körperlicher Kontakt – u.a. im Spiel – vermieden oder misstrauisch beobachtet wird.
- Es ist zwingend, dass zwischen Kind bzw. Jugendlichen und Betreuer Stimmigkeit herrschen muss, d.h. die Akzeptanz von Nähe und Distanz muss auf Gegenseitigkeit basieren. Auffälligkeiten und Probleme sind wahrzunehmen und anzusprechen – einerseits mit den Betroffenen, andererseits aber auch in den Besprechungen unter Assistenten und Betreuern.
- Körperliche Berührungen beim Begrüßen, Ermuntern, Trösten (z.B. Verletzungen, Traurigkeit, Heimweh) müssen der Altersstufe der Kinder und Jugendlichen angemessen sein und dürfen sich nicht an den eigenen Bedürfnissen des Assistenten orientieren. Dazu bedarf es ständiger Selbstreflexion.

Regelungen für Treffen, Wochenenden, Camps usw.

- Für den Transport zu den Veranstaltungen sind generell die Eltern oder ihre gesetzlichen Vertreter zuständig. Die Gruppenleiter können diese Fahrten im Einverständnis mit den Eltern übernehmen. Sie haben in diesem Fall das alleinige Mitnehmen eines Minderjährigen auf ein Minimum zu beschränken.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen muss zuvor die persönliche Erlaubnis von den Eltern bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter eingeholt werden.

- Bei den Veranstaltungen, die Übernachtungen einschließen, müssen geschlechtsspezifisch jeweils mindestens zwei Gruppenleiter anwesend sein.
- Der Schlafraum der Gruppenleiter und der beauftragten Helfer muss von dem der Minderjährigen getrennt sein. Sollte dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich sein, dürfen die beiden Gruppenleiter im gleichen Raum übernachten, jedoch unter Wahrung des angemessenen Abstandes zu den Minderjährigen.
- Eine zeitgleiche Benutzung offener Duschräume und/oder Badezimmer durch die Gruppenleiter und die Minderjährigen ist untersagt.
- Das Umkleiden hat grundsätzlich in getrennten Räumen stattzufinden. Jede Form unbedeckter Zusammenkünfte mit den Minderjährigen hat strikt zu unterbleiben. • Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen sind deren privater Wohnraum. Diese Privatsphäre gilt es zu respektieren. Trotzdem sind sie auch Handlungsfeld unseres pädagogischen Wirkens. Es bedarf daher regelmäßiger Kompromisse unter Einhaltung von Bestimmungen zum Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen als auch zum Schutz der jeweiligen Betreuer. Vor dem Betreten der Zimmer wird angeklopft, das Eintreten ist allerdings nicht unbedingt von der Zustimmung der Kinder abhängig zu machen. Sollte der Betreuer eine unpassende Situation erwischen (z.B. Umkleiden etc.), hat er die Möglichkeit zu geben, die entsprechende Tätigkeit fertig zu stellen.
- Beim Aufenthalt in den Zimmern alleine mit einem Kind oder Jugendlichen ist auf die Regeln von geistiger und körperlicher Nähe und Distanz (s.o.) zu achten. Ausnahmen können besondere Umstände wie Trauer, Krankheit oder Verletzungen darstellen. Bei eigener Unsicherheit sind im Zweifelsfall diese Situationen zu vermeiden, im Bedarfsfall zu protokollieren bzw. darüber Bericht zu schreiben.
- Private Gespräche haben in einer Umgebung stattzufinden, die jederzeit durch Dritte zugänglich ist. z.B. unter 4 Augen aber in einem Zimmer mit halboffener Tür.
- Die Betten besitzen eine herausragende Stellung im Hinblick auf den Respekt der Privatsphäre und dienen nur bedingt als Sitzgelegenheit.
- Das Öffnen und Kontrollieren von Kästen, Schreibtischen, Laden etc. soll nur bei Notwendigkeit und wenn möglich im Beisein der Betroffenen erfolgen. Offensichtliche Missstände sind anzusprechen (z.B. pornografisches Material, Alkohol etc.) und einer weiteren Behandlung zuzuführen. Im Verdachtsfall ist die Verhaltensweise vorab mit den Verantwortlichen abzuklären.
- Bei dem Besuch von Schwimmbädern u.Ä. ist zuvor die persönliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter einzuholen. Diese Erlaubnis sollte in den Unterlagen dokumentiert werden. Auch bei diesen Veranstaltungen gelten die vorgenannten Vorschriften bezüglich des Umkleidens.
- Das Mitmachen der Betreuer an den jeweiligen Freizeitbeschäftigungen der Kinder und Jugendlichen ist besonders erwünscht. Den jungen Menschen ist dabei in jeder Situation mit entsprechendem Respekt zu begegnen, die eigenen Bedürfnisse, gerade im Wettkampf, sind hinten zu stellen. Es sollen keine Spiele unternommen werden, die in irgendeiner Form sexuell provozierend oder gewalttätig sind.

- Das Fotografieren und Beobachten von Kindern und Jugendlichen beim An- oder Ausziehen bzw. in unbekleidetem Zustand (z.B. in Sanitarräumen) ist in jedem Fall zu unterlassen. Kindern beim Ausziehen von Stiefeln oder beim Anziehen von Jacken o.ä. zu helfen ist allerdings durchaus erlaubt.
- Sollte eine persönliche Anziehung durch Kinder oder Jugendliche wahrgenommen werden, sind sofort Grenzen zu setzen bzw. die eigenen Grenzen der Betreuungsaufgabe einzuhalten. Darüber hinaus ist darüber dem Verantwortlichen zu berichten sowie für die weitere Betreuung durch eine andere Person zu sorgen. Eine fachkundige Beratung, erforderlichenfalls therapeutische Hilfe, wird empfohlen.
- Exklusive freundschaftliche Beziehungen mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen sind zu vermeiden. Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche ohne Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe sind zu unterlassen.
- Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Material ist darauf zu achten, dass diese altersadäquat erfolgt und für Kinder und Jugendliche geeignet ist. Auch ist bei der eigenen Sprachwahl sowie der Art von persönlicher Unterhaltung in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen auf die altersadäquate Art und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu achten.
- Die Programme für Veranstaltungen sind deshalb jeweils mindestens mit einem anderen Gruppenleiter abzustimmen. Dadurch soll erreicht werden, dass nur angemessene geeignete Konzepte und didaktische Materialien (Filme, DVD, etc.) in die Programme Eingang findet.
- Die Bestimmungen der jeweiligen Jugendschutzgesetze sind auf jeden Fall der einzuhaltende Rahmen. Hierzu gibt es keine Ausnahmen.

Generelle Verpflichtung zur Mitteilung über Hinweise auf sexuellen Missbrauch

Mitteilungen aus vertraulichen Gesprächen:

Wenn ein Minderjähriger in einem vertraulichen Gespräch dem Gruppenleiter mitteilt, dass er sich seitens einer dritten Person sexuellen Belästigungen ausgesetzt sieht, hat der Gruppenleiter – in Absprache mit dem Minderjährigen – den zuständigen Verantwortlichen über die wesentlichen Inhalte in Kenntnis zu setzen.

Ergibt sich ein hinreichender Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder eine sexuelle Grenzüberschreitung hat der Verantwortliche, diese Mitteilung unverzüglich an den Beauftragten der Kommission gegen sexuellen Missbrauch in der Fokolar-Bewegung weiterzuleiten. Gruppenleiter und andere Mitglieder der Fokolar-Bewegung, die selbst Sachverhalte feststellen oder Informationen erhalten, die auf sexuellen Missbrauch / sexuelle Grenzüberschreitung an Minderjährigen im Rahmen der Jugendarbeit der Fokolar-Bewegung schließen lassen, sind verpflichtet, diesbezügliche Hinweise dem zuständigen Verantwortlichen oder dem Beauftragten der Kommission zur Kenntnis zu bringen.

Die Kommission, die in jedem Fall zu informieren ist, nimmt dann eine erste Bewertung der Hinweise vor und ergreift ggf. die weiteren notwendigen Schritte. Über ihre geplanten Maßnahmen wird die Kommission ihrerseits den betreffenden Zonenverantwortlichen im Rahmen seines Verantwortungsbereiches unverzüglich informieren.

Beratung, Hilfe und Unterstützung bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger

Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch bzw. sexuelle Grenzüberschreitungen an Minderjährigen im Verantwortungsbereich der Fokolar-Bewegung ist es möglich, sich direkt an die oben genannte Kommission zu wenden oder zunächst Kontakt mit den zuständigen Fokolar-bzw. Zonenverantwortlichen aufzunehmen, die dann unverzüglich die Kommission informieren.

Die Mitglieder der Kommission der Fokolar-Bewegung Österreich sind derzeit:

Mag. Annelies Strolz, 0681/ 10344571

Dipl.Päd. Maria Zangl, 02672/ 85414

Wolfgang Burtscher, 0677/ 63640934

Mag. Stefan Dörrer, 0660/ 1006860

e-mail: kommission@fokolare.at - www.fokolar-bewegung.at - Stand: November 2023